

Az.: 3 A 562/16
6 K 153/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma
vertreten durch die Gesellschafter

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzug des § 5 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 11. Oktober 2017

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juni 2016 - 6 K 153/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der zwar ohne konkrete Benennung, aber jedenfalls sinngemäß (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2016 - 3 A 474/15 -, juris Rn. 2 f. m. w. N.) geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 Die Anforderungen an die Begründung eines Zulassungsantrags dürfen mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht überspannt werden (BVerfG, Beschl. v. 24. August 2010 - 1 BvR 2309/09 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass das Vorbringen in der Begründung des Zulassungsantrags zumindest der Sache nach eindeutig einem oder mehreren Zulassungsgründen zuzuordnen und der jeweilige Zulassungsgrund - auch wenn er nicht ausdrücklich benannt ist - jedenfalls in der jeweils gebotenen Weise dargelegt ist. Die abschließende Aufzählung von Zulassungsgründen in § 124 Abs. 2 VwGO legt es jedenfalls nahe, dies als Mindestvoraussetzung für eine den Anforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechende Darlegung zu verlangen (BVerfG a. a. O. Rn. 12; Seibert in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124a Rn. 190 m. w. N.).

- 3 Setzt sich der Antragsteller fallbezogen und substantiiert mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinander, kann regelmäßig angenommen werden, dass er sich auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bezieht. Eine sinngemäße Geltendmachung eines Zulassungsgrundes kommt im Übrigen auch dann in Betracht, wenn sich der Rechtsmittelführer erfolglos auf einen anderen Zulassungsgrund beruft, aber der Sache nach den erfolgversprechenden Zulassungsgrund ordnungsgemäß vorträgt (BVerfG a. a. O. Rn. 13; Seibert a. a. O. Rn. 189 f. m. w. N.; SächsOVG, 8. Januar 2016 - 3 A 474/15 -, juris Rn. 2 f.; Beschl. v. 23. September 2015 - 3 A 570/14 -, juris Rn. 6 f.).
- 4 Danach bleibt die Prüfung des Zulassungsantrags der Klägerin auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils beschränkt. Diesen Zulassungsgrund hat die Klägerin in der Zulassungsbegründung vom 6. September 2016 zwar nicht benannt. Indem sie sich darin jedoch mit den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb aus ihrer Sicht die Begründung nicht tragfähig sei, bezieht sie sich jedenfalls sinngemäß auf diesen Zulassungsgrund. Dass die Klägerin auch andere Zulassungsgründe geltend machen wollte, lässt sich diesem Schreiben jedoch nicht entnehmen. Insbesondere hat die Klägerin nicht dargelegt, welche Frage tatsächlicher oder rechtlicher Art aus ihrer Sicht der grundsätzlichen Klärung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO bedarf. Soweit sie sich später, nämlich im Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 2. November 2016, erstmals ausdrücklich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO beruft, ist dieses Vorbringen jedenfalls verspätet (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).
- 5 Das innerhalb der Frist des § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO erfolgte Vorbringen der Klägerin rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der

Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 7 Die Klägerin, ein Abschleppunternehmen, wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten vom 28. Oktober 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesamts für Straßenbau und Verkehr vom 21. Dezember 2015, mit welchem ihr der Betrieb ihres LKW mit dem amtlichen Kennzeichen D. im öffentlichen Straßenverkehr bis zum Nachweis der Mängelbeseitigung untersagt wurde. Als zur Pannenhilfe bestimmt, so die Begründung des Bescheids, dürfe der LKW zwar mit einer oder mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet sein, nicht jedoch mit den im Rahmen einer Kontrolle am "Fahrzeuggrill" festgestellten zwei orangefarbenen Frontblitzleuchten.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren abgewiesen. Soweit dem Vorbringen der Klägerin zu entnehmen sei, dass sie für die Anbringung der Frontblitzleuchten eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO begehre, sei die Klage bereits unzulässig, da die Klägerin zuvor keinen entsprechenden Antrag bei der Behörde gestellt habe. Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Die auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 a) StVG i. V. m. § 5 Abs. 1 FZV gestützte Betriebsbeschränkung sei rechtlich nicht zu beanstanden. Blinkleuchten mit einer Hauptabstrahlrichtung (Frontblitzleuchten) seien an Fahrzeugen unzulässig, die - wie der LKW der Klägerin - nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Fahrzeug zur Pannenhilfe anerkannt seien. Solche Fahrzeuge dürften nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO

nur mit einer oder, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit es erfordere, mit mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht - Rundumlicht - ausgestattet sein. Frontblitzleuchten seien an dem LKW der Klägerin auch nicht im Wege einer erweiternden Auslegung dieser Vorschrift als zulässig Ausstattung anzusehen. Dem stehe nicht entgegen, dass an den Polizei-, Feuerwehr-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstfahrzeugen der Beklagten Kennleuchten mit blauem Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorn oder hinten verbaut seien. Denn dies sei nach § 52 Abs. 3 Satz 2 StVZO zulässig. Der Bescheid verletze die Klägerin nicht in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.

- 9 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils werden von der Klägerin nicht aufgezeigt.
- 10 Ohne Erfolg beruft sich die Klägerin zunächst darauf, das Verwaltungsgericht habe die Klage, soweit diese auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO gerichtet sei, zu Unrecht als unzulässig abgewiesen. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO können die höheren Verwaltungsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller von den Vorschriften der §§ 32, 32d, 33, 34 und 36, auch in Verbindung mit § 63, ferner der §§ 52 und 65, bei Elektrokarren und ihren Anhängern auch von den Vorschriften des § 41 Absatz 9 und der §§ 53, 58 und 59 StVZO Ausnahmen genehmigen.
- 11 Hier kann dahinstehen, ob das Verwaltungsgericht die Klage in Bezug auf eine Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung tatsächlich mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig angesehen hat, oder es sich bei den Ausführungen eingangs der Urteilgründe (UA S. 5) vielmehr nur um Hilferwägungen des Verwaltungsgerichts für den Fall handelt, dass die Klägerin einen solchen Antrag in einer mündlichen Verhandlung möglicherweise gestellt hätte, weil sie in ihrer Klagebegründung "auf die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung" verwiesen hatte (UA S. 5). Das Urteil erweist sich im Ergebnis nämlich als richtig. Denn die Klägerin hat die Erteilung einer Ausnahme nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO von der Vorschrift des § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO überhaupt nicht eingeklagt, wovon auch das Verwaltungsgericht ausgegangen zu sein scheint, da es nur einen Anfechtungsantrag in den Urteilstatbestand aufgenommen hat (UA S. 5). Für eine andere Auslegung des

Klagebegehrens dahingehend, dass die Klägerin zugleich die Verpflichtung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einklagen wollte, ist kein Raum. Dagegen spricht zunächst, dass die anwaltlich vertretene Klägerin im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 22. Januar 2016 nur die Aufhebung der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung beantragt und zu keiner Zeit einen Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausdrücklich gestellt hat. Des Weiteren spricht gegen eine solche Auslegung des Klagebegehrens, dass die Beklagte für eine Entscheidung über die Erteilung einer auf § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO gestützten Ausnahme gar nicht zuständig ist. Die Klägerin hätte ihre Klage insoweit gegen den Freistaat Sachsen richten müssen. Denn die Zuständigkeit für einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegt nach § 70 Abs. 1 Satz 1 StVZO i. V. m. § 13 Nr. 2 SächsStVZustG allein beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr als höhere Verwaltungsbehörde.

- 12 Soweit die Klägerin vorträgt, das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt "nicht richtig verstanden", wenn es Rundumleuchten für "genauso gut" erachte wie Frontblitzleuchten, zeigt sie keine ernstlichen Zweifel auf. Das gleiche gilt für den Vortrag, es zeuge von Sachkenntnis, wenn das Verwaltungsgericht darauf hinweise, es sei ihr unbenommen, sich in besonderen Gefahrensituationen der Hilfe der Polizei zu bedienen, welche für die Gefahrenabwehr zuständig sei und an ihren Fahrzeugen Frontblitzleuchten einsetzen dürfe.
- 13 Auf dieses Vorbringen braucht hier nicht eingegangen zu werden, da das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage der Klägerin entscheidungstragend und im Übrigen zutreffend mit der Begründung abgewiesen hat, die Ausstattung des klägerischen Fahrzeugs zur Pannenhilfe entspreche nicht den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung. Gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts, die Anbringung der Frontblitzleuchten verstoße gegen § 52 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 StVZO, gibt es nichts zu erinnern. Danach dürfen Fahrzeuge mit einer oder, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es erfordert, mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht - Rundumlicht - ausgerüstet sein, die - wie der zur Pannenhilfe zugelassene LKW der Klägerin - aufgrund ihrer Ausrüstung als Schwer- oder Großraumtransport-Begleitfahrzeuge ausgerüstet und nach dem Fahrzeugschein anerkannt sind. Eine Ausstattung mit Frontblitzleuchten

(Blinkleuchten mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorn oder hinten) ist danach bei solchen Fahrzeugen im Unterschied zu Polizei-, Feuerwehr-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstfahrzeugen sowie Unfallhilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe (vgl. § 52 Abs. 3 Satz 2 StVZO) unzulässig.

- 14 Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 52 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 StVZO bestehen entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht. Wird der Gesetzgeber zur Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit tätig, so belässt ihm die Verfassung bei der Prognose und Einschätzung der in den Blick genommenen Gefährdung einen Beurteilungsspielraum, der vom Gericht zu beachten ist. Dieser ist erst dann überschritten, wenn seine Erwägungen so offensichtlich fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die angegriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen abgeben können (BVerfG, Beschl. v. 29. September 2010 - 1 BvR 1789/10 -, juris Rn. 17 ff. m. w. N.; Beschl. v. 12. Dezember 2006 - 1 BvR 2576/04 -, juris Rn. 64).
- 15 Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber diesen Beurteilungsspielraum derart überschritten hat, indem er zur Pannenhilfe zugelassene Fahrzeuge von der Möglichkeit ausgenommen hat, diese mit gelben Frontblitzleuchten auszustatten. Offensichtlich hat Gesetzgeber (nur) bei den in § 52 Abs. 3 Satz 2 StVZO genannten Fahrzeugen ein hinreichendes Bedürfnis zur Verwendung solcher Leuchten gesehen (vgl. Begründung zur 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 445/13 S. 30). Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
- 16 Der Klägerin ist zwar zuzugeben, dass auch Personen, die zur Pannenhilfe im öffentlichen Straßenraum tätig werden, grundsätzlich ähnlich gefährdet sind, wie Polizei-, Rettungs-, Feuerwehr- und Katastrophenschutzkräfte im Polizei- oder Rettungseinsatz. Aber dieser Umstand erfordert nicht zwingend deren Gleichbehandlung, da Unterschiede für eine Ungleichbehandlung bestehen. So geht es im beispielsweise im Rettungseinsatz nicht nur um den Schutz der Einsatzkräfte, sondern auch um den Schutz etwaiger Unfall- oder Katastrophenopfer. Auch steht dem Pannenhelfer in der Regel mehr Zeit für die Absicherung des Abschlepportes zur Verfügung, als Rettungskräften oder Polizeikräften bei einer Unfallstelle.

- 17 Weder liegt in dieser Beschränkung somit ein unzulässiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG) noch ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG. Es handelt sich vielmehr um eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung, da sachgerechte Gründe für die Beschränkung vorliegen.
- 18 Ob im Verhältnis zu den in § 52 Abs. 3 Satz 2 StVZO genannten Fahrzeugen ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gegeben ist, bedarf keiner Prüfung, da die Klägerin diese Rüge erst mit Schriftsatz vom 2. November 2016 und damit vorgebracht hat, als die bis zum 14. September 2016 laufende Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO bereits abgelaufen war.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 46.16 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017; Anh. zu § 164) und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober

Groschupp

John